

11.03.85

EG - AS - Wi**Empfehlungen**

der Ausschüsse

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2617/80 zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Beseitigung von Entwicklungshemmnissen für neue Wirtschaftszweige in bestimmten von der Umstrukturierung der Schiffbauindustrie betroffenen Gebieten

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 219/84 zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Beseitigung von Entwicklungshemmnissen für neue Wirtschaftszweige in bestimmten von der Umstrukturierung der Textil- und Bekleidungsindustrie betroffenen Gebieten

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2619/80 zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Grenzgebiete Irlands und Nordirlands

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Förderung neuer Wirtschaftszweige in bestimmten von der Einführung der gemeinsamen Fischereipolitik betroffenen Gebieten

KOM(84) 715 endg.; EG-Dok. 4091/85

Punkt der 549. Sitzung des Bundesrates am 22. März 1985

- 2 -

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung
zu nehmen:

EG
AS
Wi

1. Der Bundesrat erinnert an seine grundsätzlichen Vorbehalte gegenüber spezifischen Gemeinschaftsmaßnahmen zur regionalen Entwicklung im Rahmen des nicht-quotengebundenen Teils des EG-Regionalfonds, wie er sie bereits in seinem Grundsatzbeschuß vom 26. März 1982 - Drucksache 534/81 (Beschuß) - und zuletzt mit Beschuß vom 29. April 1983 - Drucksache 140/83 (Beschuß) - zum Ausdruck gebracht hat. Er bittet die Bundesregierung, mit Nachdruck darauf hinzuwirken, daß - jedenfalls bei der Durchführung derartiger Maßnahmen - Zielsetzungen und Schwerpunkte bewährter nationaler Förderkonzepte zum Ausgleich regionaler Disparitäten berücksichtigt werden.

EG
AS
Wi

2. Der Bundesrat bedauert im übrigen, daß auch die neuen Verordnungsvorschläge über spezifische Gemeinschaftsmaßnahmen keine konkret nachvollziehbaren Kriterien enthalten, die die notwendige Gleichbehandlung zwischen den Mitgliedstaaten sicherstellen.

EG
Wi

3. Insbesondere für den sozio-ökonomischen Indikator ist nicht angegeben, für welche Gebietseinheit er im einzelnen berechnet wurde, auf welche Zeitraum er sich bezieht und wie welches Datenmaterial bei seiner Berechnung verarbeitet wurde.

EG
AS
Wi

4. Der Bundesrat hat zwar von den ergänzenden Darlegungen des Bundesministers für Wirtschaft über die von der Kommission zugrundegelegten Kriterien Kenntnis nehmen können; er spricht sich aber gleichwohl dafür aus, zumindest die wesentlichen Kriterien für die Förderung künftig in die entsprechenden Verordnungen selbst

/EG, Wi/

aufzunehmen. Nur so kann die notwendige Transparenz /und regionalpolitische Sachgerechtigkeit/ der Fördermaßnahmen einschließlich der den Entscheidungen zugrundegelegten Kriterien gewährleistet werden.

EG
AS
Wi

5. Zu den konkret vorgeschlagenen Gemeinschaftsmaßnahmen hat der Bundesrat bereits in dem erwähnten Beschluß vom 29. April 1983 die Auffassung vertreten, daß - unabhängig von den bestehenden generellen Vorbehalten - die Strukturprobleme in deutschen Gebieten mit den gleichen Maßstäben bewertet werden müssen wie die Strukturprobleme in anderen Mitgliedstaaten. Der Bundesrat begrüßt deshalb, daß für den Bereich der Schiffbauindustrie nach Lübeck/Ostholstein nunmehr mit Bremen und Bremerhaven zwei weitere deutsche Arbeitsmarktregionen und für den Bereich der Textil- und Bekleidungsindustrie mit Ahaus, Steinfurt, Fulda sowie den Fördergebieten von Bayreuth vier deutsche Arbeitsmarktregionen in die spezifischen Gemeinschaftsmaßnahmen aufgenommen wurden.

Der Bundesrat hält insoweit jedoch noch folgende Verbesserungen für erforderlich:

EG
AS
Wi

/AS/

6. Bezüglich der Gemeinschaftsmaßnahme in Gebieten, die von der Umstrukturierung der Schiffbauindustrie besonders betroffen sind, sollte /die finanzielle Gesamtausstattung dieses Sonderprogramms und/ der deutsche Anteil angemessen aufgestockt werden.

EG
Wi

7. Es sollten auch solche Arbeitsmarktregionen, die wegen ihres erheblichen Besatzes mit Arbeitsplätzen in der Schiffbauindustrie und wegen nachhaltiger Beschäftigungseinbrüche in diesem Industriezweig die Kriterien für eine Aufnahme in das Sonderprogramm erfüllen, in die Förderung aufgenommen werden. Die Bundesregierung wird daher gebeten, nachdrücklich auf eine Einbeziehung dieser Regionen in das Schiffbauprogramm hinzuwirken.

EG
AS
Wi

8. Bei der Gemeinschaftsmaßnahme für bestimmte von der Umstrukturierung der Textil- und Bekleidungsindustrie betroffene Gebiete sollte darauf hingewirkt werden, daß alle gleichermaßen vom Strukturwandel erheblich betroffenen Arbeitsmarktregionen in die Förderung aufgenommen werden. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß insoweit nicht ausschließlich auf Einzelkriterien, sondern auch auf die strukturelle Gesamtsituation des jeweiligen Raumes abgestellt werden sollte.

EG
Wi

9. Hierfür erscheint der sozio-ökonomische Indikator, den die EG-Kommission zugrunde gelegt hat, nicht geeignet.

EG
AS
Wi

10. Der Bundesrat hält es für unvertretbar, daß in dem Verordnungsvorschlag der EG-Kommission zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme des Regionalfonds für fischwirtschaftliche orientierte Räume deutsche Regionen nicht genannt werden.

Der Bundesrat geht davon aus, daß mehrere Arbeitsmarktregionen der Bundesrepublik Deutschland aufgrund ihres erheblichen Besatzes mit fischwirtschaftlichen Arbeitsplätzen und wegen nachhaltiger Beschäftigungseinbrüche auf diesem Sektor

AS

11. die Kriterien für eine Aufnahme in die Fördergebietskulisse dieses Sonderprogramms eindeutig erfüllen

EG
Wi

12. und in ein solches Sonderprogramm aufzunehmen sind.

EG
AS
Wi

/EG, Wi/

13. Die Bundesregierung wird daher gebeten, in den weiteren Verhandlungen nachdrücklich auf eine gleichberechtigte Einbeziehung dieser Regionen in das EG-Fischereistandorte-Programm hinzuwirken.